

UV-Beitragsrecht - Gefahrtarif 1998 der VBG - Bildung der Gefahrtarifstelle - Veranlagung - Zuständigkeit der VBG für Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung (§§ 157, 159, 167 Abs. 1 SGB VII)
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Rheinland-Pfalz vom 15.04.2003 - L 3 U 142/01 - vom Ausgang des Revisionsverfahrens - B 2 U 31/03 R wird berichtet)
(Hinweis auf HVBG-INFO 2003, 1810-1818, m. w. H)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 15.04.2003 - L 3 U 142/01 - wie folgt entschieden:

Orientierungssatz

Zur Rechtmäßigkeit des Gefahrtarifs 1998 der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und der auf dieser Grundlage durchgeführten Veranlagung sowie Beitragserhebung bei einem Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung.

URTEIL

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 20.3.2001 aufgehoben und die Klage abgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit des von der Vertreterversammlung der Beklagten am 11.12.1997 beschlossenen und vom Bundesversicherungsamt am 15.12.1997 genehmigten Gefahrtarifs (Gefahrtarif 1998) sowie über die Rechtmäßigkeit des in Anwendung dieses Tarifs ergangenen Veranlagungsbescheids vom 31.3.1998 und der Beitragsbescheide für die Folgejahre.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜ) und ist als solches Mitglied der Beklagten.

Durch Veranlagungsbescheid vom 31.3.1998 veranlagte die Beklagte die Klägerin nach den Gefahrtarifstellen 48 und 49 des Gefahrtarifs 1998 für den Zeitraum ab 1.1.1998, in dem sie der Gefahrtarifstelle 48 die ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen der bei Verleiher und Entleiher eingesetzt-

ten Arbeitnehmer mit der Gefahrklasse 0,57 und der Gefahraristelle 49 die im gewerblichen Bereich Beschäftigten mit der Gefahrklasse 10,66 zuordnete.

Mit ihrem Widerspruch vom 23.4.1998 beanstandete die Klägerin die Zuordnung zur Gefahrklasse 10,66 im gewerblichen Bereich.

Durch Widerspruchsbescheid vom 23.8.1999 wies die Beklagte den Widerspruch der Klägerin zurück. Zur Begründung führte sie aus, in der Branche der gewerblichen AÜ gebe es eine große Bandbreite von Gefährdungsrisiken. Dem habe sie durch die Bildung von zwei Gefahraristellen Rechnung getragen. Eine weitere Aufspaltung würde das Gewerbe-zweigprinzip durchbrechen. Dem Gewerbe-zweigtarif komme der Vorrang vor einem Tätigkeitentarif zu. Die Gefahrklassenbe-rechnung der Gefahraristellen 48 und 49 sei versicherungs-mathematisch begründ- und nachvollziehbar. Sie beruhe auf den im Beobachtungszeitraum vom 1.1.1994 bis zum 31.12.1996 gewonnenen Daten. Der ab dem 1.1.1998 geltende Gefahrarist sei entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erstellt und die Belas-tungsziffern unter Berücksichtigung der tatsächlich gewährten Entschädigungs-leistungen und der gemeldeten Lohnsummen berechnet worden.

Während des Klageverfahrens hat die Beklagte die Klägerin durch Bescheid vom 27.4.1999 zu einem Gesamtbeitrag von 19.600,66 DM veranlagt. Hiervon entfal-len, neben den Anteilen am Gemeinsamen Ausgleich und an der Insolvenzgeld-Umlage, 18.858,70 DM auf die Gefahraristelle 49 und 62,74 DM auf die Gefahr-aristelle 48. Mit weiterem Beitragsbescheid vom 25.4.2000 hat die Beklagte die Klägerin zu Beiträgen für 1999 in Höhe von 16.862,08 DM herangezogen. Dabei entfallen 16.156,28 DM auf die Gefahraristelle 49 und 71,22 DM auf die Gefahr-aristelle 48.

Im Klageverfahren hat die Klägerin geltend gemacht, die Beklagte sei schon nicht die für sie zuständige Berufsgenossenschaft. Außerdem sei § 157 SGB Sozialge-setzbuch Siebtes Buch (SGB VII) verfassungswidrig, weil der Grundsatz des Vor-behalts des Gesetzes nicht beachtet worden sei. Den ihr zustehenden Regelungs-spielraum habe die Beklagte durch die Bildung einer einheitlichen Gefahraristelle für die gewerblichen Arbeitnehmer überschritten. Die Bandbreite der gewerblichen

Tätigkeiten in Zeitarbeitsunternehmen sei ähnlich groß wie die Vielfalt der existierenden Berufsgruppen. Ähnlich unterschiedlich seien auch die denkbaren Unfallgefahren. Von einem in den Unternehmen der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung bestehenden vergleichbaren Gefährdungsrisiko könne nicht ausgegangen werden. Das Wegerisiko sei nicht größer als in anderen Gewerbebezügen. Dies zeige das Beispiel der medizinisch-technischen Assistentin oder des Hafentauereiarbeiters. Hier betrage die Divergenz gegenüber dem bis zum 1.1.1984 gültigen Tätigkeitstarif der Beklagten 75 % bzw. 150 %. Einer Tarifstelle dürften aber keine Gewerbebezüge eingegliedert werden, die in ihrer Belastung signifikant vom Durchschnitt der Tarifstelle abwichen. Es sei daher rechtswidrig, alle gewerblichen Tätigkeiten in einer Gefahraristelle zusammenzufassen. Der vom Bundessozialgericht im Urteil vom 21.8.1991 – 2 RU 54/90 zugebilligte Übergangszeitraum, für den die Bildung von nur zwei Gefahraristellen hingenommen werden könne, sei überschritten. Auch die Berechnung der Gefahraristellen sei fehlerhaft, weil die Beklagte die für Zeitarbeitsunternehmen geltenden Tarifstellen immer wieder neu gefasst habe. Bis 1994 sei eine Vielzahl von Beschäftigten zum büromäßigen Bereich gemeldet worden; seit dem 1.1.1995 seien sie in der für gewerbliche Arbeitnehmer geltenden Gefahraristelle 49 erfasst. Dies betreffe vor allem die technischen Berufe, Gesundheitsdienstberufe und sonstigen Dienstleistungsberufe. Für eine ordnungsgemäße Gefahrklassenberechnung hätte die Beklagte die einzelnen Unfalllasten je nach den einzelnen Tätigkeiten separat erfassen müssen, was nicht geschehen sei. Die Unfallaufwendungen seien nur geschätzt worden. Auch die durchgeführte Überprüfungsaktion im Jahre 1997 habe diese statistischen Mängel nicht behoben. Gerügt werde auch die mittelbare Subventionierung der Sportvereine, die über eine Erhöhung des Beitragsfußes von allen Mitgliedsunternehmen getragen werden müsse, die rechtswidrige Nichtberücksichtigung von Regresseinnahmen sowie die Umlegung der Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet nach Gefahrklasse statt nach Lohnsumme.

Die Beklagte hat darauf erwidert, sie sei die zuständige Unfallversicherungsträgerin. § 157 SGB VII sei verfassungsmäßig. Sie sei berechtigt gewesen, die gewerblichen Zeitarbeitnehmer einer Gefahrklasse zuzuordnen. Bei der Datenerhebung im Beobachtungszeitraum 1994 bis 1996 habe sie sich für die Berücksichtigung sämtlicher Versicherungsfälle entschieden, was zu einer höheren versicherungs-

mathematischen Genauigkeit führe. Der Gefahrklassenberechnung des Gefahrtarifs ab dem 1.1.1998 hätten 364.668 Unfälle zugrunde gelegen, davon entfielen 96.828 Unfälle auf den Bereich Arbeitnehmerüberlassung. Von diesen 96.828 Unfällen seien 36.939 Unfälle bereits im Jahre 1996 geprüft worden. Die verbleibenden 59.889 Unfälle seien im April/Mai 1997 überprüft worden. Eine Überprüfung der Lohnsummenzuordnung des Jahres 1994 nach den Kriterien des Jahres 1995 habe ergeben, dass die Lohnsummendifferenz sich nur sehr gering ausgewirkt habe. Die Fragebogenaktion habe sich an alle 1433 Unternehmen gerichtet. 810 Unternehmen hätten den Erhebungsbogen zurückgesandt. Davon sei in 79 Fällen keine Aussage zur Lohnsumme gemacht worden. Bei 361 Unternehmen seien die Lohnsummen gegenüber den ursprünglichen Angaben gleich gewesen. Damit habe sie alles Erforderliche getan, um eine korrekte Zuordnung zu ermöglichen. Eine „Überdeckung“ im Bereich der Zeitarbeitsunternehmen könne wegen der Systematik der Beitragserhebung nicht festgestellt werden.

Durch Urteil vom 20.3.2001 hat das Sozialgericht den Veranlagungsbescheid vom 31.3.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27.4.1999 sowie den Beitragsbescheid vom 25.4.2000 aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt, die Beklagte habe die Grenzen des ihr eingeräumten Regelungsspielraumes überschritten, weil sie in der Gefahr tariffstelle 49 alle gewerblichen Beschäftigten zusammengefasst habe. Dies sei rechtswidrig, weil die gewerblichen Tätigkeiten der Versicherten nur wenig vergleichbare, aber sehr unterschiedliche Gefährungsgrade aufwiesen, wie das Beispiel der medizinisch-technischen Assistent(innen) mit einer früheren Gefahrklasse von 2,5 und der Hafentauereiarbeiter mit einer früheren Gefahrklasse von 26,5 zeige. Die Argumentation, durch eine weitere Differenzierung würden die Tarifstellen nicht mehr ausreichend groß sein, um eine tragfähige Risikogemeinschaft bilden zu können, überzeuge angesichts der Mitgliederzahl der Beklagten nicht. Die Gefahr tariffstelle 48 sei wegen fehlerhafter Ermittlung der Daten nichtig. Zumindest im Jahr 1994 seien die Lohnsummen nach anderen Kriterien zugeordnet worden als 1995 und danach.

Gegen das ihr am 23.4.2001 zugestellte Urteil des Sozialgerichts hat die Beklagte am 4.5.2001 Berufung eingelegt.

Sie wiederholt im wesentlichen ihren erstinstanzlichen Vortrag.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 20.3.2001 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie beruft sich auf ihr Vorbringen im Klageverfahren und macht ergänzend geltend, die ihrer Ansicht nach fehlerhafte Lohnsummenzuordnung im Jahre 1994 habe 14 % der Arbeitnehmer betroffen. Bei richtiger Lohnsummenzuordnung dieses Personenkreises bereits im Jahre 1994 ermäßige sich die Gefahrklasse für die Gehaltstarifstelle 49 des Gehaltstarifs 1998 um mindestens 20 %, weil sich die Lohnsumme für die Gehaltstarifstelle 49 hierdurch um 30 % erhöhe, während sich demgegenüber die Unfallaufwendungen nur um 3 % erhöhen würden. Zum Beweis hierfür werde die Einholung eines Sachverständigengutachtens und einer Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit beantragt. Den Zeitarbeitsunternehmen sei auch bis zum Zeitpunkt der Nacherhebung im Jahre 1997 nicht bekannt gewesen, dass ab dem 1.1.1995 der gewerblichen Gehaltstarifstelle zuzuordnende Berufsgruppen nicht mehr der kaufmännischen Berufsgruppe zuzuordnen seien, weil die betreffenden Berufsgruppen nicht in den Fragebögen der Nacherhebung 1997 enthalten gewesen seien. Dies könne die zuständige Abteilungsleiterin der Beklagten als Zeugin bestätigen. Auch zum Beweis dieser Tatsache werde die Einholung eines Sachverständigengutachtens beantragt wie auch zum Beweis dafür, dass die Differenzen in den Fragebögen des Jahres 1997 gegenüber früheren Angaben der Unternehmen zu den gemeldeten Lohnsummen nur geringfügig gewesen seien. Hilfsweise seien die betreffenden Fragebögen vorzulegen.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten und der Verwaltungsakten der Beklagten. Der wesentliche Inhalt der Akten war Gegenstand der Beratung.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f. Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte und nach § 151 SGG zulässige Berufung der Beklagten ist begründet.

Der Senat durfte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil beide Beteiligten hiermit einverstanden waren (§ 124 Absatz 2 SGG).

Zu Unrecht hat das Sozialgericht die angefochtenen Bescheide der Beklagten aufgehoben. Das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 20.3.2001 ist daher aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Veranlagungsbescheid der Beklagten vom 31.3.1998 und die auf seiner Grundlage ergangenen Beitragsbescheide sind nicht bereits wegen einer Unzuständigkeit der Beklagten rechtswidrig. Entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Beklagte die für sie zuständige Berufsgenossenschaft. Dies ergibt sich bereits aus dem Prinzip der Katasterstetigkeit, so dass es auf die sachliche Richtigkeit der Zuordnung der Klägerin zur Beklagten, an der der Senat im übrigen keinen Zweifel hat, im Ergebnis nicht ankommt. Die Klägerin wurde auf ihren Antrag nach § 664 Abs 1 S 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) in das Unternehmerverzeichnis nach Prüfung der Zuständigkeit durch die Beklagte aufgenommen und erhielt einen Mitgliedsschein. Bei einer Änderung der Zuständigkeit muss die Berufsgenossenschaft gem. § 136 Abs. 1 S. 4 SGB VII (bis 31.12.1996: § 667 Abs 1 RVO) das betroffene Unternehmen dem zuständigen Träger der Unfallversicherung überweisen (BSGE 27, 275 und Urteil vom 27.10.1965 – 2 RU 89/64 - SozR Nr 1 zu § 628 b aF. RVO). Der bisherige Unfallversicherungsträger bleibt nach § 137 Abs. 1 S. 1 SGB VII bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Überweisung bindend wird, zuständig (bis 31.12.1996: § 668 Abs 1 S 1 RVO). Die Klägerin ist von der Beklagten nicht an eine andere Berufsgenossenschaft überwiesen worden. Eine Ablehnung der Überweisung ist auch nicht Gegenstand eines anhängigen Rechtsstreits. Die Beklagte ist daher weiterhin die zuständige Berufsgenossenschaft.

Die von der Klägerin angefochtenen Veranlagungs- und Beitragsbescheide der Beklagten stehen in Einklang mit deren Satzung. Ein Verstoß der Satzung und

insbesondere des Gefahrtarifs 1998 wie auch der gesetzlichen Normen, auf denen die Satzung beruht, gegen höherrangiges Recht ist nicht feststellbar.

Die Ermächtigung zum Erlass autonomen Satzungsrechts in § 157 Abs 1 S 1 SGB VII stellt keinen Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes dar (aA Papier in SGB1998, 337 f). Im Rahmen der Wesentlichkeitstheorie hat der Gesetzgeber im normativen Bereich alle grundlegenden Entscheidungen selbst zu regeln, dh die wesentlichen Fragen der zu regelnden Materie selbst zu beantworten. Der Gesetzgeber darf sich seiner Rechtsetzungsbefugnis nicht völlig entäußern (BSGE 35, 164; 54, 243; 68, 123; 97, 23, 26). Dies hat er im Rahmen der unfallversicherungsrechtlichen Bestimmungen zur Beitragsfestsetzung auch nicht getan. Vielmehr sind die wesentlichen Vorgaben im Gesetz selbst geregelt. So bestimmt § 153 Abs 1 SGB VII, dass sich die Höhe der Beiträge nach dem Entgelt der Versicherten und dem Grad der Unfallgefahr in dem Unternehmen richtet. Die Berufsgenossenschaften haben gemäß § 157 Abs 1 S 2 SGB VII zur Abstufung der Beiträge nach dem Grad der Unfallgefahr durch einen Gefahrtarif Gefahrklassen zu bilden. Darüber hinaus bestimmt § 157 Abs 2 SGB VII, dass der Gefahrtarif nach Gefahrtarifstellen zu gliedern ist, in denen Gefahrgemeinschaften nach Gefährdungsrisiken unter Berücksichtigung eines versicherungsmäßigen Risikoausgleichs zu bilden sind. Bei der Erfüllung dieser Verpflichtung hat die Vertreterversammlung einen großen Regelungsspielraum. Dieser ist durch die in den §§ 153 Abs 1, 157 Abs 1 und Abs 2 SGB VII zum Ausdruck gekommenen Zielvorstellungen des Gesetzgebers begrenzt (BSGE 55, 26, 27; BSG Urteil vom 22.9.1988, Az. 2 RU 2/88). Die Beiträge sind nach dem Entgelt der Versicherten im Unternehmen und nach dem Grad der Unfallgefahr zu bestimmen. Damit hat sich der Gesetzgeber für ein System entschieden, bei dem die Lasten der Berufsgenossenschaften auf die einzelnen Mitglieder nicht nur entsprechend der Größe ihrer Unternehmen umgelegt, sondern bei dem auch engere Gefahrgemeinschaften der unterschiedlich gefährdeten Gewerbebezüge gebildet werden, die das auf sie entfallende Risiko tragen (BSG SozR Nr 4 zu § 725 RVO; BSGE 55, 26, 27). Die getroffenen Regeln dürfen schließlich nicht in Widerspruch zu den tragenden Grundsätzen des Unfallversicherungsrechts stehen (BSG SozR 2200 § 731 Nr. 2 m.w.N.). Die Tatsache, dass nach diesem System eine gewisse Gestaltungsfreiheit der Vertreterversammlung auch hinsichtlich der Größe und der

Homogenität von Gefahrgemeinschaften im Rahmen einer Massenverwaltung notwendig und eine individuelle Gerechtigkeit nicht immer zu erreichen ist, führt nicht zu einem Verstoß gegen den Vorbehalt des Gesetzes, da der Gesetzgeber die wesentlichen Vorgaben für die Tarifgestaltung selbst aufgestellt hat.

Die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit dürfen die Vereinbarkeit des Gehaltstarifs mit diesen Grundentscheidungen des Gesetzgebers überprüfen, auch wenn der Gehaltstarif autonomes Recht der Berufsgenossenschaften darstellt und vom Bundesversicherungsamt genehmigt ist. Für Nützlichkeits- und Zweckmäßigkeitserwägungen der Sozialgerichte ist jedoch kein Raum (BSGE 55, 26, 27 m.w.N.). Diese sind vielmehr den Vertreterversammlungen der Berufsgenossenschaften vorbehalten, die dabei einen erheblichen Regelungsspielraum haben.

Ausgehend von diesen Rechtsgrundlagen ist nicht zu beanstanden, dass die Beklagte für die Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung für die Jahre ab 1998 nur die beiden Gehaltstarifstellen 48 und 49 eingerichtet hat.

Die Wahl der Gehaltstarifstellen nach Zahl und Inhalt, die einzelne Risikogemeinschaften bezeichnen, steht im Ermessen der Vertreterversammlung der jeweiligen Berufsgenossenschaft. Beim Gewerbebranchentarif werden die Gehaltstarifstellen nach Gewerbebranchen nach risikowirksamen Gegebenheiten mit mehr oder minder tiefen Untergliederungen gebildet. Der Tätigkeitstarif bildet die Gehaltstarifstellen unabhängig vom Gewerbebranchen nach einzelnen Tätigkeiten. Beide Tarifarten und auch ein gemischter Tarif, wie ihn die Beklagte für die Unternehmen der Arbeitnehmerüberlassung gebildet hat, sind zulässig (vgl. auch Kasseler Kommentar-Ricke, Dezember 1996, § 730 RVO, Rdnr 9 f).

Dem Gewerbebranchentarif gebührt jedoch nach der Rechtsprechung des BSG der Vorrang, weil er am besten die gewerbetypischen Gefahren und damit das gemeinschaftliche Risiko erfasst (vgl. BSG SozR 2200 § 734 Nr 1, siehe auch Kasseler Kommentar-Ricke, Dezember 1996, § 730 RVO, Rdnr 9). Es bleibt also unberücksichtigt, ob es innerhalb eines zu einem bestimmten Gewerbe gehörenden Unternehmen nur ausschließlich gewerbeverbundene Arbeitsplätze oder daneben auch an sich dem jeweiligen Gewerbe fremde Arbeitsplätze gibt. Es wird

in solchen Fällen hingenommen, dass gewerbefremde Arbeitsplätze weniger gefährdend sein können als solche, die dem Gewerbe unmittelbar zuzuordnen sind. Daher ist ein Unfallversicherungsträger nicht verpflichtet, abgrenzbare Unternehmensteile in gesonderten Gefahr tariffstellen zu veranlagern (BSG aaO); er kann allerdings je nach den risikowirksamen Gegebenheiten Untergliederungen vornehmen (BSG aaO). Das Ziel einer individuellen Beitragsgerechtigkeit ist dabei durch die Untergliederung in Gefahrklassen nur begrenzt erreichbar. Wie das Bundesverfassungsgericht (BVerfG SozR 2200 § 734 RVO Nr 2) bereits 1982 entschieden hat, ist darin kein Verstoß gegen Art 3 Grundgesetz (GG) zu sehen. Die Vertreterversammlung darf bei der Aufstellung der Gefahr tarife von ihrer Gestaltungsfreiheit im Einklang mit den Wertentscheidungen des Gesetzes und der Verfassung Gebrauch machen. Sie ist dabei nicht gehindert, durch Typisierungen den Bedürfnissen einer Massenverwaltung Rechnung zu tragen. Dabei auftretende Härten in Einzelfällen sind bei einer generalisierenden Regelung unvermeidlich und hinzunehmen (vgl. auch BVerfG SozR 2200 § 734 Nr. 2; BSG v. 21.8.1991, R 2 U 54/90).

Jede Gefahr tariffstelle bedarf einer ausreichenden Größe, damit zufallsbedingte Schwankungen in der Beitragsentwicklung ausgeschlossen werden und dem Versicherungsprinzip entsprochen wird. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer sachgerechten Zusammenfassung von Betrieben gleichen und ähnlichen Gefährdungsgrades zu besonders abgestuften Risikogemeinschaften (Gewerbebezweigen). Dabei ist es nicht erforderlich, dem einzelnen Unternehmen Rechnung zu tragen, sondern es können ausreichend große Gruppen von gleichartigen Risiken zusammengefasst werden (BSGE 27, 237). Die Zufallsschwankungen innerhalb einer Gefahr tariffstelle sind notwendigerweise größer, je unterschiedlicher die in der Gefahr tariffstelle zusammengefassten Betriebe sind. Mit zunehmender Größe der Gefahr tariffstelle ist aber zugleich eine zeitliche Beständigkeit der Belastungsverhältnisse verbunden. Die Zusammenfassung verschiedener Risikogruppen muss dennoch sachgerecht sein, ein grobes Missverhältnis in den Belastungswerten vermeiden sowie zuverlässig nachprüfbar sein (vg. auch BSG v. 12.12.1985, 2 RU 40/85 m. Anm. Schulz, SGB 86, 340, 343; Bereiter-Hahn, Gesetzliche Unfallversicherung, § 157 SGB VII Anm 4).

Diesen Anforderungen wird die Beklagte gerecht, wenn sie eine Unterteilung der Arbeitnehmer der Unternehmen der AÜ in zwei Gefahraristellen vornimmt. Die Bildung der Gefahraristelle 48 wird von der Klägerin nicht angegriffen. Eine darüber hinausgehende Differenzierung innerhalb der Gefahraristelle 49 ist ebenfalls nicht geboten (so auch Urteile des Bayerischen LSG vom 19.11.1998, Az.: L 3 U 311/98 und des Sächsischen LSG vom 7.3.2001, Az. L 2 U 151/99). Die Zuordnung aller gewerblichen, nicht ausschließlich in kaufmännischen und verwaltenden Unternehmensteilen tätigen Arbeitnehmer zur Gefahraristelle 49 durch die Beklagte ist rechtmäßig und bewegt sich im Rahmen des ordnungsgemäß ausgeübten Ermessens.

Die Unternehmen zur gewerblichen AÜ sind von ihrem Betriebsgegenstand her durch eine gemeinsame gewerbetypische Unfallgefahr gekennzeichnet (vgl. auch BSG v. 21.8.1991, 2 RU 54/90). Die Arbeitnehmer kommen jeweils in der Regel nur kürzere Zeit als bei einem „normalen“ Arbeitgeber zum Einsatz, je nachdem wo sie gerade benötigt werden. Sie werden zu verschiedenen Arbeiten herangezogen und an verschiedene Arbeitgeber mit immer anderen, neuen Arbeitsplätzen verliehen. Allein der häufige Wechsel des Arbeitsplatzes mit der Folge, sich ständig in ein neues Arbeitsumfeld mit unterschiedlichen Gefahren eingewöhnen zu müssen und die damit einhergehenden Wegeunfallgefahren rechtfertigen es, bei den Unternehmen zur gewerblichen AÜ von einer gewerbetypischen Unfallgefährdung auszugehen (BSG aaO.). Gerade aus den verschiedenen Betätigungen dieser Unternehmen ergeben sich vielfältige Unfallgefahren, die in unterschiedlichsten Kombinationen auftreten. Solange Arbeitnehmer unterschiedlichster Fachkompetenz, Ausbildung und Fachrichtung an beliebige Entleihunternehmen verliehen werden, muss keine differenzierendere Gefahraristellenbildung erfolgen. Damit wird eine Zersplitterung des Gefahrarists vermieden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass zu kleine Gefahraristellen entstehen, womit ein hinreichender Risikoausgleich gefährdet würde und unerwünschte Zufallsschwankungen durch einige wenige Unfälle eintreten würden. Bei der Gefahraristellenbildung haben die Unfallversicherungsträger ein Recht zur Pauschalierung und Typisierung, um hinreichend große Gefahraristellen zu schaffen und eine Zersplitterung der Gefahrariste zu vermeiden. Der Unfallversicherungsträger ist aber nicht verpflichtet, z. B. abgrenzbare Unternehmensteile in gesonderten Gefahraristellen

len zu veranlassen. Die Zusammenfassung verschiedener Risikogruppen muss lediglich sachgerecht sein, ein grobes Missverhältnis in den Belastungswerten vermeiden sowie zuverlässig nachprüfbar sein (Bereiter-Hahn, aaO).

Gegen eine gewerbebezweigtypische Unfallgefahr würde der von der Klägerin behauptete Umstand, dass Unternehmen der gewerblichen AÜ nicht häufiger als andere Unternehmen von Wegeunfällen betroffen sind, nicht sprechen, so dass dies nicht weiter aufgeklärt zu werden braucht. Zum einen erschöpft sich das gewerbebezweigtypische Risiko nicht in den Wegeunfällen, sondern gerade in der Besonderheit der immer wieder neuen Einarbeitung in ein fremdes Arbeitsumfeld (BSG v. 21.8.1991, 2 RU 54/90). Zum anderen hat die Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass die Anzahl der Wegeunfälle nichts über die Höhe des Entschädigungsrisikos aussagt. Die gerechte Verteilung der Lasten der Unfallversicherung durch die Gefahrklassen wird nur dann gewährleistet, wenn die Gefahrklassen nach Geldwerten, also den tatsächlichen Unfalllasten, und nicht nach technischen Werten, wie beispielsweise der Unfallhäufigkeit, gebildet werden (vgl. Schulz, Anm. zu BSG v. 18.10.1994, 2 RU 6/94, SGB 95, 256 ff.).

Da es sich bei der Beurteilung, ob eine gewerbebezweigtypische Unfallgefahr vorliegt, um eine normative Wertung handelt, die dem Gericht obliegt, war ein Sachverständigengutachten hierzu nicht einzuholen.

Die Auffassung der Klägerin, das BSG habe schon im Jahre 1991 (Urteil vom 21.8.1991 - 2 RU 54/90) die Aufteilung in nur zwei Gefahr tariffstellen lediglich für eine Übergangszeit als gerechtfertigt angesehen, ist so nicht zutreffend. Das Urteil des BSG betrifft den Gefahr tariff 1984, der mit dem hier zu beurteilenden Gefahr tariff von 1998 nicht vergleichbar ist. In diesem Gefahr tariff orientierte sich die Zuordnung zu den Gefahr tariffstellen daran, ob die zu meldenden Löhne überwiegend zur BfA oder zu einem Träger der Arbeiterrentenversicherung gemeldet wurden. Auf diese "Überwiegend"-Regelung bezieht sich die Aussage, dass der Satzungsgeber einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung haben müsse, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und Mängeln an Regelungen abzu helfen. Das BSG hat in seinem Urteil vom 18.10.1994 (2 RU 6/94) bestätigt, dass die grundsätzliche Differenzierung in nur zwei Gefahr tariffstellen ausrei-

chend ist. Es hat lediglich das Fehlen einer gültigen Gefahrklasse für die damalige Gefahraristelle 5.9 angenommen, da deren Gefahrklasse 3,5 falsch berechnet worden sei. Bei komplexen Sachverhalten und bei einem sich sprunghaft entwickelnden und verändernden Unternehmenszweig wie der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung ist nach Auffassung des BSG im Rahmen der Beitragsgestaltung dem Satzungsgeber auch ein zeitlicher Anpassungsspielraum zuzubilligen. Angesichts des geschilderten erheblichen Regelungsspielraums, welcher den Berufsgenossenschaften bei der Abstufung nach Gefahrklassen durch einen Gefahrarif eingeräumt ist, hat auch eine Veränderung innerhalb der Gefahraristelle nicht überhastet zu erfolgen. Der Satzungsgeber muss vielmehr einen angemessenen Zeitraum zur Verfügung haben, um weitere Erfahrungen zu sammeln, Klarheit zu gewinnen und Mängeln an Regelungen abzuhefen (vgl. auch BSG, Urteil vom 24.1.1991 - 2 RU 62/89 - mwN). Dies gilt auch für die Neudefinition der Gefahraristellen im Gefahrarif 1995, die mit der Definition im Gefahrarif 1998 übereinstimmt.

Unzulässig wäre es, so viele verschiedene Gefahraristellen zu schaffen, wie die Klägerin selbst in den verschiedenen Berufszweigen Arbeitnehmer zum Verleih anbietet, weil dies dem Bedürfnis nach einer generalisierenden Regelung und der Bildung ausreichend großer Risikogemeinschaften widersprechen würde. Andere Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung haben möglicherweise eine andere Berufspalette oder eine noch größere Vielfalt von Berufszweigen zu bieten. Darüber hinaus werden die einzelnen Arbeitnehmer, wie auch die von der Klägerin vorgelegten Übersichten über ihre Beschäftigten zeigen, zum Teil nur kurzfristig in Fremdbetrieben eingesetzt, wobei es mehr oder weniger dem Zufall überlassen bleibt, bei welcher Berufsgenossenschaft die Entleiherfirma Mitglied ist. Gerade der kurzfristige Verleih von Arbeitnehmern macht es möglich, in einem Betrieb, wie z.B. einer Bank, welche in der Regel keine Bauhandwerker beschäftigt, zur Erledigung von Umbauarbeiten kurzfristig Maurer, Installateure, Elektriker u.ä. einzusetzen. Im übrigen zeigt die unterschiedliche Einsatzart des einzelnen Arbeitnehmers auch die unterschiedliche Gefährdung. So ist gut vorstellbar, dass ein Bauhandwerker in einer Bank einer anderen Gefahr ausgesetzt ist als ein solcher, der im Hochbau oder Tunnelbau Verwendung findet. Durch eine solche Differenzierung würde man der unterschiedlichen sich auch aus der jeweiligen

Einsatzart resultierenden Unfallgefahr nicht gerecht werden. Gerade dies ist aber der Maßstab für die Bildung von Gefahr tariffstellen und Gefahr klassen. Es mag sein, dass sich in der Zukunft spezialisierte Unternehmen der gewerblichen Arbeitnehmerüberlassung herausbilden werden, die nur für bestimmte Gewerbezweige Arbeitnehmer anbieten. Dann könnte die Notwendigkeit gegeben sein, eine differenzierendere Gefahr tariffstellenbildung vorzunehmen. Im gegenwärtigen Stadium hält der Senat dies jedoch nicht für erforderlich.

Soweit das Sozialgericht die Tätigkeiten der medizinisch-technischen Assistent(inn)en und der Hafentauereiarbeiter als Beispiele für einen nicht mehr vergleichbaren Unfallgefährdungsgrad heranzieht, spielen diese Tätigkeiten für die Beurteilung des Gefährdungsrisikos im Gefahr tarif keine nennenswerte Rolle mehr, da sie kaum verliehen werden. Wie sich aus dem Urteil des erkennenden Senats im Verfahren L 3 U 213/98 vom 20.9.2002 *, das der Klägerin zur Kenntnis gebracht wurde, ergibt, werden aus dem Berufsbereich der Gesundheitsberufe weniger als 1 % der Leiharbeiter verliehen. Von insgesamt 13- bis 14.000 Stauern und Möbelpackern waren nur 2 % den „übrigen Dienstleistungsunternehmen“ zugeordnet, wozu auch Arbeitnehmerüberlassungsunternehmen gehören, so dass auch diese Berufsgruppe das Gefährdungsrisiko der gewerblichen Leiharbeiter nicht signifikant beeinflussen kann. Der das Gefährdungsrisiko bestimmende Bereich besteht vielmehr aus den Berufsgruppen der Schlosser, Mechaniker, Elektriker und Hilfsarbeiter sowie den ohnehin in einer anderen Gefahr tariffstelle eingruppierten Verwaltungs- und Büroberufen. Zudem ist eine Berufsgenossenschaft nicht verpflichtet, für derartige „Ausreißer“ eine eigene Gefahr tariffstelle zu bilden. Sie wäre hierzu auch nicht berechtigt, da mit solchen nur in geringer Zahl vorkommenden Tätigkeiten keine tragfähigen Gefahr tariffstellen mit ausreichender Größe gebildet werden könnten.

Einer weiteren Untergliederung der Gefahr tariffstelle 49 je nach der von den überlassenen Arbeitnehmern ausgeübten Tätigkeit bedurfte es somit nicht.

* HVBG-INFO 2003, 996-1041

Die Gefahrklasse ist zur Überzeugung des Senats von der Beklagten auch nachvollziehbar errechnet worden. Bei der Aufteilung der Lohnsummen und Unfallneulasten auf die beiden neu geschaffenen Gefahraristellen 48 und 49 liegen nicht so schwere Fehler vor, dass das ermittelte Zahlenmaterial nicht mehr als verwertbare rechnerische Basis für die Belastungsziffer und die darauf fußende Gefahrklasse angesehen werden kann.

Die Gefahrklassen der Gefahrariste werden aus dem Verhältnis der in einem Gewerbezeig im Beobachtungszeitraum erzielten Arbeitsentgelte zu der bestehenden Unfallbelastung bestimmt, wobei das rein rechnerische Ergebnis Belastungsziffer genannt wird (vgl. auch BSG v. 18.10.1994, 2 RU 6/94). Diese entspricht weitgehend der Gefahrklasse und stellt einen verwertbaren Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr in den Gewerbezeigen dar, obwohl sie die Unfallgefahr nur ungefähr wiedergibt (BSG aaO., BSG SozR 2200 § 731 Nr. 2). Um die Beiträge nach Gefahrklassen abzustufen, ist die Risikogemeinschaft der Mitglieder einer Berufsgenossenschaft in kleinere Gefahren- oder Risikogemeinschaften (Gefahrtaristellen, Gefahrengemeinschaften) zu gliedern. Gefahrklassen zeigen den durchschnittlichen Grad der Unfallgefahr jeder Gefahraristelle an. Je höher das Unfallrisiko ist, desto höher die Gefahrklasse und damit der Beitrag. In den Gefahren- oder Risikogemeinschaften (Gefahrtaristellen) sind jeweils Gewerbezeige mit annähernd gleichen Unfallrisiken zusammenzufassen. Die Gefahrklasse erfasst dabei nicht das Risiko des einzelnen Unternehmens, sondern das Risiko aller in einer bestimmten Gefahraristelle zusammengefassten Unternehmen. Dies entspricht dem Prinzip der Risikogemeinschaft und der solidarischen Haftung. Würde eine Gefahrklasse für jedes einzelne Unternehmen errechnet, müsste jeder Unternehmer im wesentlichen seine eigenen Lasten tragen. Schließlich wird der Grad der Unfallgefahr (Gefahrklasse) nicht abstrakt bestimmt, sondern laufend angepasst.

Im Rahmen des der Vertreterversammlung eingeräumten Regelungsspielraums konnte die Beklagte zunächst bestimmen, ob sie sich für einen Neulasttarif entscheidet und in welchem Maß sie Anteile der Unfall-Altlast in die Berechnung der Gefahrklasse einbezog. Ebenso konnte sie Prognosen über die künftige Entwicklung der Zahlen berücksichtigen. Umgekehrt musste sie früher unrichtige

Schätzungen oder Umstrukturierungen in den Betrieben bei der Bildung des Gefahrtarifs beachten und entsprechend korrigieren (BSG SozR 2200 § 734 Nr 3; s dazu näheres bei Schulz, Der Gefahrarif der gewerblichen Berufsgenossenschaften, März 1999, S 161 ff). Daraus folgt, dass der Gefahrarif und die dazu gebildeten Gefahrklassen insgesamt kein bloßes Rechenwerk, sondern einen Zusammenfluss rechnerischer, wertender und gewichtender Faktoren darstellt. Die Gefahrklasse muss nicht nachrechenbar, wohl aber nachvollziehbar sein (vgl. auch BSG v. 18.10.1994, 2 RU 6/94).

Wegen der eingeschränkten Überprüfungsbefugnis der Gerichte kann daher nicht jeder geltend gemachte Fehler im Sinne einer unvermeidbaren Ungenauigkeit, der bei genauer Prüfung wohl immer zu finden sein wird, bei der Zuordnung der Lohnsummen und der Unfallasten auf die für einen Gewerbezug neu geschaffenen Gefahrarifstellen Beachtung finden. Der Gefahrarif und die darin gebildeten Gefahrklassen sind jedoch wesentliche Faktoren bei der gerechten Verteilung der Beiträge. Sie müssen deshalb auf gesichertem Zahlenmaterial fußen und im Ergebnis versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechen (BSG aaO.).

Die Beklagte hat bei der Ermittlung des Zahlenmaterials für die Belastungsziffern zu den Gefahrarifstellen 48 und 49 keine Fehler gemacht, die die statistische Signifikanz und damit die Ermittlung des Zahlenmaterials für die beiden Gefahrarifstellen nach den oben genannten Kriterien derart in Frage stellen, dass die auf der Basis dieses Zahlenmaterials berechnete Belastungsziffer nicht mehr als verwertbarer Maßstab für die Beurteilung der Unfallgefahr der unter diesen Gefahrarifstellen zusammengefassten Unternehmen angesehen werden kann.

Die Gefahrklassen für den ab 1998 geltenden Gefahrarif wurden nach dem von der Beklagten vorgelegten und von der Vertreterversammlung der Beschlussfassung zugrunde gelegten Unfallverzeichnis aus dem Verhältnis der im Beobachtungszeitraum der Jahre 1994 bis 1996 in den einzelnen Gewerbezug der Gefahrarifstellen erzielten Entgelten zu den Entschädigungen errechnet. Dabei hat die Beklagte sich für die Berücksichtigung sämtlicher Versicherungsfälle, also aller Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, im Beobachtungszeitraum entschieden,

was zu einer höheren versicherungs-mathematischen Genauigkeit führt. Dieses Verfahren ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Rechtswidrigkeit ergibt sich nicht daraus, dass die Definition der Gefahrstellen im ersten Jahr des Beobachtungszeitraums, nämlich 1994, von derjenigen in den Jahren ab Geltung des Gefahrtarifs 1995, also ab 1.1.1995, abwich. Zwar konnte dies dazu führen, dass Lohnsummen im Einzelfall nicht korrekt zugeordnet werden konnten, worauf die Klägerin mehrmals zutreffend hinwies und was auch die Beklagte eingeräumt hat. Hierbei handelt es sich aber, wenn überhaupt Fehler auftraten, um unvermeidbare, weil in der Änderung der Gefahrtarifstruktur begründete Fehler im Sinn der Rechtsprechung des BSG (BSG v. 18.10.1994, 2 RU 6/94), die hinzunehmen sind, zumal die Beklagte die gegebenen Korrekturmöglichkeiten genutzt hat (vgl. Schulz, Anm. zu BSG v. 18.10.1994, Az. 2 RU 6/94, SGB 95, 256 ff.). Wie die Beklagte zu Recht ausgeführt hat, korrespondiert mit der Pflicht, regelmäßig den Gefahrtarif zu überprüfen und ggf. abzuändern, das Recht, die Gefahrstellen neu zu definieren. Ungenauigkeiten bei der Zuordnung von Lohnsummen müssen in diesen Fällen in Kauf genommen werden, soweit sie nicht unverhältnismäßig sind. Nach dem Vortrag der Beklagten hat eine Nachberechnung ergeben, dass die Lohnsummendifferenz sich nur sehr gering ausgewirkt hat. Zu diesem Ergebnis kam die Beklagte aufgrund der Überprüfung von 96.828 Unfällen im Bereich der Arbeitnehmerüberlassung. Unverhältnismäßige Abweichungen konnten dabei nicht festgestellt werden. Auch die Klägerin konnte konkrete Hinweise auf ins Gewicht fallende Unrichtigkeiten, die einem Beweis zugänglich wären, nicht geben. Der von ihr mehrfach geäußerte Verdacht auf eine Unrichtigkeit aufgrund früherer Verfahren reicht zum Nachweis von unverhältnismäßigen, nicht mehr hinzunehmenden Unrichtigkeiten ebenso wenig aus wie der Vortrag, etwa 14 - 15 % der Mitarbeiter in der Zeitarbeitsbranche seien durch die ihrer Auffassung nach falsche Zuordnung betroffen, was bei richtiger Zuordnung zu einer Erhöhung der Lohnsummen für die gewerbliche Gefahrstellenklasse um 30 %, der Unfallaufwendungen aber nur um 3 % führen würde. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens zum Nachweis einer um mindestens 20 % niedrigeren Gefahrklasse bei zutreffender Lohnsummenermittlung bedarf es daher nicht. Zudem ist von der Klägerin nicht vorgetragen und auch nicht ersichtlich, wie ein Sachverständiger bei unveränderter Datenlage zu anderen Ergebnissen kommen

sollte als die Beklagte. Grund für eventuelle Unrichtigkeiten sind nämlich nicht falsche Berechnungsmethoden, sondern Unstimmigkeiten in der Datenlage, die nicht weiter ausgeräumt werden können. Wie der erkennende Senat bereits in seiner Entscheidung vom 20.9.2002, A.z. L 3 U 213/98, festgestellt hat, würden Ermittlungen nach derart langer Zeit nicht zu besser verwertbaren Erkenntnissen führen, was sich aus den Erfahrungen der Beklagten bei früheren Erhebungen ergibt. Zum Teil gibt es die betreffenden Unternehmen nicht mehr bzw. es können keine oder keine genauen Angaben aufgrund der Personalfuktuation mehr gemacht werden. Es ist auch nicht sicher, ob entsprechende Fragebögen überhaupt beantwortet werden. Dies beweist die Erhebung der Beklagten im Jahre 1994 zum Gefahrtarif 1995 (vgl. hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 20.9.2002 – L 3 U 213/98). Damals wurden 369 AÜ-Unternehmen mit entsprechenden Fragebögen angeschrieben. Im Rücklauf kamen 201 Antworten. Lediglich 144 Unternehmen machten verwertbare Angaben. Teilweise wurde nur "Fehlanzeige" gemeldet bzw. die Fragebögen waren nicht zustellbar. Ferner wurde auf Lohn- und Gehaltsnachweise verwiesen, die aber nicht vorgelegt wurden. Schließlich wurde angegeben, dass keine Angaben gemacht werden könnten, da der Betrieb übernommen worden sei. Ein vergleichbares Bild zeigte sich bei der Überprüfung des Jahres 1994 im Jahre 1997. Von 1433 übersandten Fragebögen wurden lediglich 810 zurückgeschickt, davon enthielten 79 keine Angaben zu den Lohnsummen. Ob die Unstimmigkeiten in der Datenlage auch dadurch verursacht sind, dass den Unternehmen die ab dem 1.1.1995 maßgeblichen Zuordnungskriterien oder der Katalog der Berufsbezeichnungen unbekannt gewesen sind, kann offen bleiben. Einer Beweiserhebung hierzu bedarf es nicht. Die Unstimmigkeiten in der Datenlage waren jedenfalls unabhängig davon maßgeblich dadurch bedingt, dass fast die Hälfte aller befragten Unternehmen gar nicht geantwortet bzw. keine Angaben zu den Lohnsummen gemacht hat. Die Ergebnisse der Nacherhebung 1997 waren bereits deswegen nicht hinreichend repräsentativ. Aus diesem Grund kann ebenfalls offen bleiben, wie groß die Lohnsummendifferenz bei den Unternehmen gewesen ist, die den Fragebogen 1997 überhaupt beantwortet und die gegenüber zuvor gemeldeten Lohnsummen abweichende Angaben gemacht haben. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass eine erneute Datenerhebung bezüglich der Jahre 1994 - 1996 im Jahre 2003 oder danach zu genaueren Ergebnissen führen würde.

Hinsichtlich der Nichtberücksichtigung von Regresseinnahmen ist festzuhalten, dass diese Einnahmen erst mit erheblicher Zeitverzögerung zufließen. Sie können bei der Aufstellung der Gefahrklasse gar nicht berücksichtigt werden, zumal zu diesem Zeitpunkt nicht feststeht, ob diese überhaupt realisiert werden können. Schließlich werden diese Einnahmen auch bei anderen Gefahrstellen und deren Gefahrklassenberechnung nicht berücksichtigt, so dass dies letztlich nicht zu einer signifikanten Benachteiligung der AÜ-Unternehmen führen kann. Vielmehr wirken sich die Regresseinnahmen dadurch zugunsten aller Mitglieder der Beklagten und damit auch der Klägerin aus, dass sie das Umlagesoll des jeweiligen Beitragsjahres mindern, was sich wiederum auf die Höhe der Beiträge auswirkt. Eine Benachteiligung der Klägerin gegenüber anderen Mitgliedern der Beklagten kann nur dann eintreten, wenn die Anteile der Regresszahlungen an den Entschädigungsleistungen der Neulast in den einzelnen Tarifstellen unterschiedlich hoch sind (vgl. Bertram, Ein Gebot der Beitragsgerechtigkeit, Die BG 2001, 478, 481; Schulz, Ein Gebot der Beitragsgerechtigkeit, Die BG 2001, 488). Hierzu liegt weder ein Sachvortrag vor noch sind Anhaltspunkte hierfür ersichtlich. Modellrechnungen von Schulz (aaO., S. 489, 494) zeigen, dass bei Einbeziehung von Regresseinnahmen in die Gefahrklassenberechnung zwar das Gefahrklassenniveau sinkt, soweit vor der Gefahrklassenfestsetzung Belastungszifferumrechnungen nicht erfolgen, im Gegenzug aber der Beitragsfuß im gleichen Ausmaß steigt, weil die Einbeziehung der Regresseinnahmen in die Gefahrklassenberechnung den Finanzbedarf unverändert lässt, wodurch der Vorteil der niedrigeren Gefahrklasse für Tarifstellen mit durchschnittlichem Regressanteil ganz und für Tarifstellen mit überdurchschnittlichem Regressanteil teilweise verloren geht, während Tarifstellen mit unterdurchschnittlichem Regressanteil sogar eine Erhöhung der Gefahrklasse erfahren. Es lässt sich demnach schon in tatsächlicher Hinsicht nicht feststellen, dass die Klägerin durch die Nichtberücksichtigung von Regresseinnahmen bei der Gefahrstellenbildung beschwert ist. Unabhängig hiervon widerspricht die Berücksichtigung von Regresseinnahmen bei der Gefahrklassenberechnung dem klaren Wortlaut des § 153 Abs. 1 SGB VII, wonach Berechnungsgrundlage der Beiträge das Umlagesoll, die Arbeitsentgelte und die Gefahrklassen sind. Regresseinnahmen können nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift hierunter nicht subsumiert werden. Sie können daher ähnlich wie

andere Einnahmen, beispielsweise aufgrund von Nachtragsveranlagungen eingegangene Beiträge, Eingänge auf in Ausfall gestellte Beiträge, Beitragsabfindungen, Säumniszuschläge oder Geldbußen, nicht einzelnen Tarifstellen zugeordnet werden. Sie werden vielmehr über den durch die Minderung des Finanzbedarfs erniedrigten Beitragsfuß berücksichtigt.

Die Gefahrklassenberechnung der Beklagten ist daher insgesamt nicht zu beanstanden. Sie ist versicherungsmathematisch begründ- und nachvollziehbar. Eine Überdeckung der von der Beklagten an Versicherte aus Zeitarbeitsunternehmen erbrachten Leistungen durch die von diesen Unternehmen erbrachten Beiträge, wie von der Klägerin behauptet, kann auch unter Berücksichtigung des von ihr vorgelegten Zahlenmaterials nicht festgestellt werden. Wie die Beklagte überzeugend dargelegt hat, ist wegen der sich aus §§ 152 und 153 SGB VII ergebenden Systematik der Beitragsberechnung in der gesetzlichen Unfallversicherung eine deckungsgleiche Kalkulation wie in der privaten Versicherungswirtschaft nicht möglich, so dass ein einfacher Vergleich zwischen erbrachten Beiträgen und gezahlten Leistungen nicht möglich ist. Ein solches Verfahren wird *de lege ferenda* diskutiert. *De lege lata* war die Beklagte jedoch verpflichtet, die §§ 152 ff. SGB VII anzuwenden.

Schließlich hat die Beklagte auch insgesamt die Beiträge der Klägerin zutreffend berechnet. Die Höhe des Beitrags ergibt sich unmittelbar aus § 167 Abs 1 SGB VII. Dessen Grundsätze galten jedoch auch schon im Rahmen der RVO (§ 725 Abs. 1). Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation der zu berücksichtigenden Entgelte mit den Gefahrklassen und dem Beitragsfuß. Nicht nur die Entgelte und die Gefahrklassen hat die Beklagte - wie bereits ausgeführt - zutreffend berechnet, auch der der Klägerin zugewiesene Beitragsfuß ist nicht zu beanstanden. Beim Beitragsfuß wird der umzulegende Gesamtbedarf zur Gesamtsumme der Beitragseinheiten (= Entgelte multipliziert mit den Gefahrklassen) ins Verhältnis gesetzt (Schulz, aaO, S 215; Kasseler Kommentar- Ricke, § 167 SGB VII, Rdnr 5).

Werden dabei für einzelne Unternehmen oder Gewerbebezüge zu niedrige Beiträge festgesetzt, wie es die Klägerin insbesondere bei Sportvereinen, die im DFB zusammengeschlossen sind, annimmt, so ergeben sich weniger Beitragsein-

heiten zur Verteilung des Umlagesolls, was zu einem höheren Beitragsfuß und zu einer verhältnismäßig stärkeren Belastung der übrigen Unternehmen führt (Kasseler Kommentar-Ricke, § 157 SGB VII, Rdnr 4). Es kann jedoch auch insoweit nicht jeder mögliche Fehler der Beklagten bei der einzelnen Beitragsfestsetzung oder beim Beitragseinzug anderer Mitglieder gerügt werden. Insoweit gelten nach dem 10. Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die Grundsätze der Bestandskraft von Verwaltungsakten (§§ 39 ff SGB X) und der Gültigkeit von öffentlich-rechtlichen Verträgen (§§ 53ff SGB X). Nach § 39 Abs 2 und 3 SGB X bleibt ein rechtswidriger, nicht nichtiger Verwaltungsakt wirksam und entfaltet Rechtswirkungen, solange und soweit er nicht zurückgenommen, widerrufen, anderweitig aufgehoben oder durch Zeitablauf oder auf andere Weise erledigt ist. Dies gilt bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung auch im Verhältnis zu Dritten.

Auch Rechtsmängel eines öffentlich-rechtlichen Vertrags haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf dessen Gültigkeit, es sei denn der Vertrag ist nach § 58 SGB X nichtig. Der zwischen dem DFB und der Beklagten geschlossene Vergleich stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. § 53 Abs 1 SGB X dar, wonach ein Rechtsverhältnis auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts durch Vertrag begründet, geändert oder aufgehoben werden kann, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Insbesondere konnte die Beklagte, anstatt einen Verwaltungsakt zu erlassen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem DFB schließen, an den sie sonst den Verwaltungsakt richten würde.

Nach § 58 Abs 1 SGB X ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag nichtig, wenn sich die Nichtigkeit aus der entsprechenden Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) ergibt. Ein Verstoß gegen die Vorschriften des BGB ist für den Senat nicht erkennbar und wird auch von der Klägerin nicht geltend gemacht. Daneben ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 53 Abs. 1 S 2 SGB X nichtig, wenn ein Verwaltungsakt mit entsprechendem Inhalt nichtig wäre oder die Voraussetzungen zum Abschluss eines Vergleichsvertrages nicht vorlagen (§ 58 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGB X). Es ist kein absoluter Nichtigkeitsgrund des § 40 Abs 2 SGB X erkennbar. Ein dem öffentlich-rechtlichen Vertrag entsprechender Verwaltungsakt wäre nach § 40 Abs 1 SGB X nur nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in

Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Ein derartiger Fehler ist nicht erkennbar und wird auch von der Klägerin nicht geltend gemacht.

Zur Überzeugung des Senats lagen die Voraussetzungen für den Abschluss eines Vergleichsvertrages vor. Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 2 SGB X, durch den eine bei verständiger Würdigung des Sachverhalts oder der Rechtslage bestehende Ungewissheit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt wird (Vergleich), kann geschlossen werden, wenn die Behörde den Abschluss des Vergleichs zur Beseitigung der Ungewissheit nach pflichtgemäßem Ermessen für zweckmäßig hält (§ 54 Abs 1 SGB X). Ein die Vereinbarung mit dem DFB rechtfertigender Gesichtspunkt ist die Übernahme der Beitragsschuld durch den DFB. Die Beklagte erhält damit einen solventen Beitragsschuldner, was auch die Klägerin nicht bestreitet. Es bestand daher bis zum Jahr 2000 keine Gefahr mehr, dass wegen der angespannten Finanzlage vieler Fußball-Vereine die Beiträge wie in der Vergangenheit häufig nicht oder nur unter Schwierigkeiten realisiert werden konnten, womit die Beitragszahlung vorerst gesichert war. Darüber hinaus rechtfertigte auch die Ungewissheit über die Rechtmäßigkeit des Gefahrtarifs zum Abschluss von Vergleichsverträgen (vgl. auch Urteil des LSG Rheinland-Pfalz v.25.6.2001, L 2 U 317/00), wie sie auch zwischen den Beteiligten in der Vergangenheit zustande kamen.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist auch entsprechend § 56 SGB X schriftlich geschlossen worden, so dass er auch für die Höhe der zu berücksichtigenden Beiträge und die Berechnung des Gefahrfußes maßgeblich bleibt.

Wenn bei Beitragsstreitigkeiten mit Unfallversicherungsträgern im Rahmen des Gefahrfußes Beitrags- und Leistungsbescheide sowie Vereinbarungen mit anderen Versicherten und Leistungsempfängern zu überprüfen wären, würde dies faktisch zu einer Popularklagemöglichkeit führen, die in der Rechtsordnung nicht vorgesehen ist. Letztlich müsste im Rahmen der Beitragsstreitigkeiten die Rechtmäßigkeit der gesamten Verwaltungstätigkeit der Beklagten überprüft werden. So wären beispielsweise auch die in der Vergangenheit zwischen den Beteiligten des vorliegenden Rechtsstreits immer wieder geschlossenen Vergleiche über die Beitragshöhe von allen anderen Mitgliedern der Beklagten anfechtbar, da auch

diese sich zu Lasten der anderen Mitgliedern auf die Höhe des Beitragsfußes auswirkten. Damit wäre aber die Rechtssicherheit, der ein Vergleichsvertrag dienen soll, gerade nicht mehr gewährleistet. Im Ergebnis bedeutete dies auch den völligen Verlust der Handlungsfähigkeit der Beklagten sowohl bei der Erstellung eines Gefahrarfs als auch bei der Ermittlung des Beitragsfußes. Gerade das Erfordernis der Rechtssicherheit begründet die Bindungswirkung der Verträge der Beklagten mit einzelnen ihrer Mitglieder auch im Verhältnis zu allen anderen Mitgliedern, wenn die Verträge nicht nichtig sind, was vorliegend, wie ausgeführt, der Fall ist.

Auch hinsichtlich der Verteilung der so genannten Altlasten Ost, der Rentenlasten aus dem Beitrittsgebiet, liegt ein Verstoß gegen höherrangiges Recht nicht vor:

Wie das BSG bereits am 29.1.1998 (BSG SozR 3-2600 § 158 Nr. 1) entschieden hat, verstößt die Entscheidung des Gesetzgebers, die Rentenlasten der Unfallversicherung der DDR den heutigen Beitragszahlern der gesetzlichen Unfallversicherung der Bundesrepublik Deutschland aufzubürden, nicht gegen Art. 3 GG. Im Rahmen der ihm durch Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG gesetzten Grenzen ist der Gesetzgeber berechtigt, die Gruppe der Beitragszahler der Sozialversicherungssysteme anders als die Allgemeinbevölkerung zu behandeln (BSG aaO.). Da die Finanzierung aller Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durch alle Mitglieder der Unfallversicherungsträger erfolgt, war der Gesetzgeber ermächtigt, diesen auch die Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet aufzuerlegen, wobei keine Verpflichtung bestand, hierfür einen steuerfinanzierten finanziellen Ausgleich zu schaffen (vgl. auch BSG v. 18.4.2000, SozR 3-2200 § 725 Nr. 5, m.w.N.). Die pauschale Rentenaltlastenverteilung auf die einzelnen Berufsgenossenschaften ist ebenfalls nicht zu beanstanden (BSG v. 2.7.1996, BSGE 79, 23 ff.).

Aber auch eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der Beitragszahler der einzelnen Berufsgenossenschaften untereinander, die in Person der Klägerin zu einer Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG geführt hätte, ist nicht erkennbar. Der Gleichbehandlungsgrundsatz ist verletzt, wenn eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten anders behandelt wird, obwohl keine Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht

bestehen, dass sie die ungleiche Behandlung rechtfertigen könnten (BVerfGE 88, 5, 12 m.w.N.).

Nach § 1157 Abs. 1 RVO waren die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum 31.12.1994 berechtigt, zur Finanzierung der Rentenaltslasten aus dem Beitrittsgebiet bei der Beitragsberechnung von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen gemäß § 725 Abs. 1 RVO abzusehen. Die Beklagte hatte von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, indem sie 1991 100 %, 1992 75 %, 1993 50 % und 1994 25 % der Rentenlasten über die Lohnsumme und den jeweiligen Rest über den Beitragsfuß umlegte. Seit dem 1.1.1995 wendet sie mangels anderweitiger gesetzlicher Regelung auch bei der Verteilung der Rentenaltslasten Ost wieder die allgemein geltenden Vorschriften an, was dazu führt, dass diese auch dem Grad der Unfallgefahr in den Unternehmen, also entsprechend den ermittelten Gefahrklassen, unter ihren Mitgliedern verteilt werden. Dies hat zur Folge, dass die Klägerin für Rentenaltslasten aus dem Beitrittsgebiet entsprechend dem für sie geltenden Gefahrarif mit einem Vielfachen dessen belastet wird, was auf ein Mitgliedsunternehmen der Beklagten mit der Gefahrklasse 1 entfällt. Gleichwohl vermag der Senat hierin eine Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu erkennen. Wie das BSG am 18.4.2000 unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BVerfG dargelegt hat (SozR 3-8110 Kap VIII J III Nr. 1 Nr. 2), ist der Gesetzgeber berechtigt, bei der differenzierenden Regelung von Rechtsverhältnissen verschiedener Personengruppen eine Gruppe von Normadressaten im Vergleich zu anderen Normadressaten dann anders zu behandeln, wenn zwischen beiden Gruppen Unterschiede von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Wie das BSG weiter ausgeführt hat, ist zur Beurteilung, ob eine Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, zunächst das Ausmaß der Ungleichbehandlung zu ermitteln, um dann wertend entscheiden zu können, ob zwischen den Unternehmen, die bei der Beklagten versichert sind, Unterschiede von solcher Art und solchem Ausmaß bestehen, dass sie die Ungleichbehandlung rechtfertigen können. Dabei stellt das BSG auf den Unterschied zwischen dem Anteil der Altslasten Ost im Beitrag des klagenden Unternehmens nach der geltenden Gefahrklasse und demjenigen ab, der sich ergeben würde, wenn das gleiche Unternehmen in Gefahrklasse 1 eingestuft wäre. Ergibt sich dabei ein ins Gewicht fallender Betrag, sind nach Auffas-

sung des BSG weitere Prüfschritte vorzunehmen. Nach Überzeugung des erkennenden Senats kann damit nicht gemeint sein, den absoluten Betrag des Anteils der Altlasten Ost nach der geltenden Gefahrklasse und nach der fiktiven Berechnung nach Gefahrklasse 1 zu vergleichen. Bei einer Gefahrklasse von 12,8 liegt es in der Natur der Sache, dass sich ein erheblicher Unterschied, eben das 12,8fache, ergibt. Nach der von der Beklagten in dem Parallelverfahren L 3 U 292/99 vorgelegten Modellrechnung, deren Zahlen beispielhaft auch im vorliegenden Rechtsstreit berücksichtigt werden können, beläuft sich bei der dortigen Klägerin etwa im Beitragsjahr 1996 unter Beachtung des durch Außerachtlassung der Altlasten Ost ermäßigten Beitragsfußes von 3,02 der fiktive Beitrag auf 272.222,14 DM gegenüber 302.275,85 DM bei einem Beitragsfuß von 3,45. Der Unterschied macht demnach 30.053,71 DM aus, was nach der Rechenvorgabe des BSG den Anteil der Altlasten Ost am Beitrag der Klägerin im Jahr 1996 ausmachen dürfte. Unter Zugrundelegung einer Gefahrklasse von 1,0 bei im übrigen unveränderten Bedingungen belief sich der Beitrag der Klägerin im Parallelverfahren bei einem Beitragsfuß von 3,45 auf 27.282,03 DM und bei einem Beitragsfuß von 3,02 auf 23.881,66 DM, was zu einem Unterschiedsbetrag von 3.400,37 DM führt. Dieser beträchtliche Unterschied ist aber systemimmanent; er beruht auf der gesetzlichen Vorgabe des § 725 Abs. 1 RVO, wonach die Höhe der Beiträge sich eben auch nach der Unfallgefahr in den Unternehmen richtet. Der nach der von der Beklagten vorgelegten Modellrechnung ermittelte Anteil der Altlasten Ost am Beitrag der Klägerin im Parallelverfahren für 1996 – die Zahlen für 1997 fallen nur unwesentlich anders aus – beträgt etwas weniger als 10 %. Insoweit ist die Klägerin im Parallelverfahren sogar, was das Verhältnis der Altlasten Ost am Gesamtbeitrag angeht, günstiger gestellt, als wenn sie nach Gefahrklasse 1 veranlagt würde, da der ermittelte Anteil der Altlasten Ost von 3.400,37 DM einen Anteil von 12,46 % am fiktiven Gesamtbeitrag von 27.282,03 DM darstellt. Ein derart geringer Anteil zwingt nach Überzeugung des Senats den Gesetzgeber nicht dazu, ein bewährtes System, das auch den Bedürfnissen einer Pauschalierung in einer Massenverwaltung Rechnung trägt, was bei der Abwägung der Interessen im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG ebenfalls zu berücksichtigen ist, zu durchbrechen, zumal für den erkennenden Senat nicht ersichtlich ist, dass ein anderes, im Grunde systemwidriges Modell zu mehr Gerechtigkeit führen würde. Da auch die Lasten aus Unfällen, bei denen sich nicht das für die Berechnung der

Gefahrklassen maßgebliche Risiko verwirklicht hat, wie beispielsweise bei Wegeunfällen, bei denen sich letztlich das allgemeine Verkehrsrisiko auswirkt, über die Gefahrklasse umgelegt werden, würde eine andere Umlage der Altlasten Ost selbst wieder zu einer systemwidrigen Ungleichbehandlung einzelner Komponenten des Umlagesolls führen. Dem Bedürfnis nach einer Übergangsregelung hat der Gesetzgeber durch die Einführung des § 1157 Abs. 1 RVO Rechnung getragen. Zu einer weitergehenden Änderung der Systematik der Beitragsberechnung war er auch nach Art. 3 GG nicht verpflichtet.

Nach alledem war die Klage abzuweisen. Der Gefahrtarif 1998 ist nicht nichtig und die darauf basierenden Veranlagungs- und Beitragsbescheide für die Haushaltsjahre 1998 bis 1999 sind rechtmäßig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wird die Revision zugelassen (§ 160 Absatz 2 Nr.1 SGG).